


II. Abschnitt.

Das Freizügigkeitsrecht. (Persönliche Zugfreiheit.)

ährend schon durch Art. 3 der Verfassung des norddeutschen Bundes ein gemeinsames Indigenat für den ganzen Umfang des norddeutschen Bundesgebietes festgestellt war, wurde in Gemäßheit des Art. 4 Ziffer 1 dieser Verfassung diesem Indigenat durch das Gesetz vom 1. November 1867, S. 55, eine erweiterte Bedeutung und Geltung verschafft. (Sinn. Ver. 1867 I, S. 132, 251.)

Die Art. 3 und 4 der norddeutschen Verfassung gingen wortgetreu in die Reichs-Verfassung über und es wurde in der Folge das sogenannte Freizügigkeitsgesetz vom Jahre 1867 auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt.

Hiernach gelten folgende Vorschriften:

Jeder Reichsangehörige (Erkenntnis des Reichsgerichts v. 21. April 1880) hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen (Schlafstelle) sich zu verschaffen im Stande ist;
2. an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, bezw. der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen, (nämlich der Gewerbeordnung) ohne vorher dem betreffenden Staat oder einer Gemeinde anzugehören.

Als ein wesentlicher Ausfluß aus dem Freizügigkeitsrecht ist auch das Auswanderungsrecht zu betrachten und die Passfreiheit.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen von Aufenthaltsabgaben oder -Gebühren, Leumunds- und sonstigen Zeugnissen beschränkt werden. (§ 1).